

BGer 4A_23/2015 vom 20. Mai 2015

Bundesgericht, 2015-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_23_2015

FR: TF 4A_23/2015 du 20 mai 2015

IT: TF 4A_23/2015 del 20 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich gegen den Endentscheid (Art. 90 BGG) eines oberen kantonalen Gerichts, das als Rechtsmittelinanz (Art. 75 BGG) die Klage gegen die Beschwerdeführerin im Umfang von Fr. 604'000.-- nebst Zins gutgeheissen hat. Die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 76 BGG), der erforderliche Streitwert ist überschritten (Art. 74 Abs. 1 BGG) und die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 100 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG). Die Beschwerde ist insofern - unter Vorbehalt einer hinreichenden Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG) - zulässig.

E. 2

Die Beschwerdeführerin rügt zunächst, die Vorinstanz habe die Beweise willkürlich gewürdigt und Art. 8 ZGB verletzt, indem sie geschlossen habe, drei Einzahlungen von insgesamt Fr. 236'000.-- auf das Konto der Beschwerdeführerin bei der Bank E. _____ stammten aus den Beträgen von je Fr. 100'000.--, die sie mit schriftlicher Vollmacht am 23. Juni 2005, am 10. August 2005 und am 29. August 2005 vom Bank F. _____-Sparkonto bzw. Bank F. _____-Privatkonto des Erblassers abgehoben hatte.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat festgestellt, dass die Beschwerdeführerin am 23. Juni 2005 Fr. 100'000.-- vom Sparkonto des Erblassers abhob und am selben Tag Fr. 30'000.-- auf ihr eigenes Bank F. _____-Konto sowie Fr. 69'000.-- auf ihr Konto bei der Bank E. _____ einzahlte. Am 10. August 2005 hob die Beschwerdeführerin Fr. 100'000.-- vom Privatkonto des Erblassers ab und zahlte am selben Tag Fr. 20'000.-- auf ihr eigenes Konto bei der Bank F. _____ sowie Fr. 78'000.-- auf ihr Konto bei der Bank E. _____ ein. Am 29. August 2005 hob die Beschwerdeführerin wieder Fr. 100'000.-- vom Konto des Erblassers ab und zahlte am selben Tag Fr. 10'000.-- auf ihr eigenes Konto bei der Bank F. _____ und Fr. 89'000.-- auf ihr Konto bei der Bank E. _____ ein. Die Beschwerdeführerin hatte im erstinstanzlichen Verfahren anerkannt, dass die jeweiligen Einzahlungen auf ihr Konto bei der Bank F. _____ aus den Mitteln des Erblassers stammten, bestritt solches aber in Bezug auf die Einzahlungen auf ihr Konto bei der Bank E. _____. Die Vorinstanz hat geschlossen, die Beschwerdeführerin habe auch die Einzahlungen auf ihr eigenes Konto bei der Bank E. _____ aus den Mitteln geleistet, welche sie von den Bank F. _____-Konti des Erblassers bezogen hatte. Die Vorinstanz hat dabei berücksichtigt, dass die objektiv hohen Beträge auf die Konti der Beschwerdeführerin jeweils am selben Tag einbezahlt wurden, an dem die Barbezüge aus dem Vermögen des Erblassers erfolgten, dass die Einzahlungen auf ihr Konto bei der Bank E. _____ demselben Muster folgten, das die Beschwerdeführerin für die zugestandenen

Bezüge und Einzahlungen auf ihr Konto bei der Bank F. _____ angewandt hatte, und dass keine andere Erklärung dafür vorgebracht worden war, weshalb die Beschwerdeführerin in den Besitz derart hoher Barbeträge hätte gelangen können.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat in Würdigung der Beweise festgestellt, die von der Beschwerdeführerin am 23. Juni 2005, 10. August 2005 und 29. August 2005 auf ihr eigenes Konto bei der Bank E. _____ einbezahlten Beträge von insgesamt Fr. 236'000.-- stammten aus dem Vermögen des Erblassers. Die Vorinstanz hat damit in Würdigung der Beweise geschlossen, die umstrittene Tatsache der Herkunft der einbezahlten Barbeträge sei im Sinne des Klägers bewiesen, womit die Beweislastverteilung nach Art. 8 ZGB gegenstandslos wird (BGE 138 III 193 E. 6.1 S. 202; 137 III 268 E. 3 S. 282 m.w.H.). Die Vorinstanz hat auch die Beweise nicht willkürlich gewürdigt und aus der fehlenden Mitwirkung der Beschwerdeführerin keine unhaltbaren Schlüsse gezogen, wenn sie nach den Umständen schloss, die Beschwerdeführerin habe die - unbestrittenen - Einzahlungen auf ihr Konto aus Mitteln geleistet, die sie zuvor mit der Vollmacht des Erblassers aus dessen Vermögen bezogen habe. Willkürlich ist die Beweiswürdigung und damit die Sachverhaltsfeststellung, wenn das Gericht den Sinn und die Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkennt, wenn es ein solches ohne ernsthafte Gründe ausser Acht lässt, obwohl es erheblich ist, und wenn es aus getroffenen Beweiserhebungen unhaltbare Schlüsse zieht (BGE 137 III 226 E. 4.2 S. 234). Davon kann hier keine Rede sein.

E. 3

Die Beschwerdeführerin beanstandet sodann die Feststellung der Vorinstanz, wonach der Kläger den Nachweis erbracht habe, dass die vom Erblasser eigenhändig unterschriebene Erklärung vom 29. August 2005 unrichtig sei. Sie rügt eine Verletzung von Art. 88 OR und eine offensichtlich unrichtige Beweiswürdigung.

E. 3.1

Die Erklärung, auf welche sich die Beschwerdeführerin zum Beweis der Barzahlung von Fr. 450'000.-- an den Erblasser beruft, lautet nach der Feststellung im angefochtenen Entscheid wie folgt:

"

Biel, 29.8.05

Ich C. _____ Bestätige Das
von mir unterzeichnete Vollmacht
Zu Geldbezügen das Bargeld von
A. _____ erhalten

zu haben an Folgende Bezügen

4.7.05	100'000.-- erhalten
7.6.05	50'000.-- erhalten
23.6.05	100'000.-- erhalten
10.8.05	100'000.-- erhalten

29.8.05 100'000.-- erhalten

Frau A. _____

hat Dies Im Auftrag mit
Einer Vollmacht Für mich
Bezogen und an mich
ausbezahlt."
(Unterschrift)

E. 3.2

Die Vorinstanz hat festgestellt, die Bestätigung sei falsch und der Beschwerdegegner habe den Beweis erbracht, dass die Beschwerdeführerin dem Erblasser die von dessen Konti bar bezogenen Beträge nicht gleichentags ausbezahlt habe. Soweit die Beschwerdeführerin die Beweiswürdigung in ihrer Beschwerde (eventualiter) als willkürlich rügt, bezieht sie sich zunächst auf ihre Rügen in Zusammenhang mit den drei Bezügen vom 23. Juni, 10. August und 29. August 2005. Insofern hat die Vorinstanz willkürfrei geschlossen, dass die Beschwerdeführerin die von den Konten des Erblassers bezogenen Beträge im Umfang von Fr. 296'000.-- (Fr. 60'000.-- auf das Konto bei der Bank F. _____; Fr. 236'000.-- auf das Konto bei der Bank E. _____) je am gleichen Tag auf ihre eigenen Konti einbezahlt hat (oben E. 2.1). Daraus ergibt sich, dass sie diese Beträge nicht gleichzeitig an den Erblasser bezahlt haben kann. Im Übrigen beanstandet die Beschwerdeführerin zu Unrecht, die Vorinstanz habe bloss "Mutmassungen" übernommen, wenn sie aus der zeitlichen Korrelation der Bezüge aus den Konti des Erblassers und den Einzahlungen auf ihre eigenen Konti geschlossen habe, die Bestätigung sei auch insofern falsch. Die Vorinstanz hat festgestellt, die Beschwerdeführerin habe am 6. Juli 2005 und damit zwei Tage nach dem Bezug von Fr. 100'000.-- aus dem Konto des Erblassers eine Einzahlung von Fr. 82'000.-- auf ihr eigenes Konto bei der Bank G. _____ geleistet und am 7. Juni 2005, für den die von ihr vorgelegte Bestätigung eine Baraushändigung der gleichentags bezogenen Fr. 50'000.-- attestiert, zwei Einzahlungen von je Fr. 20'000.-- (insgesamt Fr. 40'000.--) auf ihre eigenen Konti getätigt. Dass die Vorinstanz angesichts der objektiven Höhe der einbezahlten Beträge und der zeitlichen Korrelation schloss, die Einzahlungen auf die eigenen Konti der Beschwerdeführerin stammten aus den Bezügen vom 4. Juli 2005 bzw. 7. Juni 2005, ist nachvollziehbar und keineswegs willkürlich. Die Vorinstanz hat ohne Verletzung des Willkürverbots festgestellt, dass die von der Beschwerdeführerin ins Recht gelegte Bestätigung vom 29. August 2005 falsch ist.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin hält allerdings dafür, der Nachweis der Unrichtigkeit der Quittung genüge nicht. Sie stützt sich dabei auf einen Literaturhinweis, der aus dem Zusammenhang gerissen erscheint. Denn der Kommentator geht mit der Rechtsprechung davon aus, dass die Quittung eine Wissenserklärung ist, die dem Schuldner die Erbringung des ihm obliegenden Beweises der Erfüllung erleichtern soll (Rolf H. Weber, Berner Kommentar, 2. Aufl. 2005, N. 5, 23, 57 zu Art. 88 OR mit Verweis auf BGE 121 IV 131). Das Beweismittel der Quittung kann durch andere Beweise erschüttert oder widerlegt werden. Der Kommentator vertritt zwar die Auffassung, an den Beweis seien strenge Anforderungen zu stellen und äussert die Ansicht - auf die sich die Beschwerdeführerin bezieht - dass der Gläubiger für

die Entkräftung des Beweises durch die Quittung auch darzutun habe, dass deren Ausstellung irrtümlich oder schon vor Erfüllung erfolgte (Weber, a.a.O., N. 62 zu Art. 88 OR). Ob die Ansicht zutrifft, dass der Beweis der Unrichtigkeit der Quittung nur als erbracht gelten kann, wenn auch plausible Gründe für deren Ausstellung trotz Unrichtigkeit der damit bestätigten Tatsache erkennbar sind, sei dahingestellt. Denn die vom Kommentator angeführten Gründe für die Ausstellung einer falschen Quittung können jedenfalls nicht als abschliessend verstanden werden. Im vorliegenden Fall ergibt sich aber aus den Feststellungen des angefochtenen Entscheids (welcher insofern auf den erstinstanzlichen Entscheid verweist), dass der Erblasser - um dessen Pflege und Betreuung sich die Beschwerdeführerin intensiv kümmerte - krank war, dass er drei Monate nach der von Ende August 2005 datierten Erklärung verbeiständet wurde und weitere drei Monate später verstarb. Derartige Umstände vermögen die Unterschrift unter ein inhaltlich unrichtiges Schriftstück zu erklären, in dem die Auszahlung eines Barbetrages von insgesamt Fr. 450'000.-- in fünf Beträgen von Fr. 50'000.-- bis Fr. 100'000.-- in einer Zeit von rund drei Monaten bestätigt wird.

E. 4

Die Vorinstanz konnte in Würdigung sämtlicher Beweise ohne Bundesrechtsverletzung schliessen, dass die Beschwerdeführerin insgesamt Fr. 774'000.-- auf ihre eigenen Konten einbezahlt hatte, die sie aus dem Vermögen des Erblassers erhalten hatte.

Die Beschwerde ist unbegründet. Die Gerichtskosten sind dem Verfahrensausgang entsprechend der Beschwerdeführerin zu auferlegen. Sie hat dem anwaltlich vertretenen Willensvollstrecker überdies dessen Parteikosten für das bundesgerichtliche Verfahren zu ersetzen. Gerichtskosten und Parteientschädigung sind nach dem Streitwert zu bemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.